Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 93 (2020)

Heft: 6

Rubrik: Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ARMEE-LOGISTIK

93. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich (monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3285 (WEMF 2019).

Offizielles Organ:
Schweizerischer Fourierverband (SFV) / Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik
Telefon Geschäft: 044 752 35 35
Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:
Oberst Roland Haudenschild (rh)
Mitarbeiter: Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member oft he European Military Press Association (EMPA).
Freier Mitarbeiter: Oberst i Gst Alois Schwarzenberger (as), E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch, Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:
Nr. 7/8 – 15.06.2020, Nr. 9 – 05.08.2020,
Nr. 10 – 05.09.2020, Nr. 11/12 – 15.10.2020
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:
SFV und freie Abonnenten:
Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53, E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK, Four Markus Wiesendanger, Säntisstrasse 18, 8640 Rapperswil; mutationen.vsmk@bluewin.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Telefon Geschäft: 044 752 35 35 (Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Industriestrasse 14, 4806 Wikon, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Pandemie

Die im Pandemiefall zu treffenden Massnahmen zu definieren und möglichst effizient zur Bewältigung beizutragen, das sind die Hauptziele des Influenza-Pandemieplans Schweiz.

Seit 1995 beteiligen sich zahlreiche Akteure an der Ausformulierung und Überarbeitung der Empfehlungen für den Pandemiefall sowie an der Beschreibung und Umsetzung der Massnahmen zur Pandemiebewältigung. Schwerpunkte sind insbesondere das Überwachungssystem, persönliche Schutzmassnahmen, Absonderungsmassnahmen, antivirale Medikamente und Impfungen.

Unsere Lebensumstände wandeln sich ständig: Die Weltbevölkerung wächst, die Mobilität der Menschen nimmt zu und unsere Lebensgewohnheiten verändern sich. Vor diesem Hintergrund kann eine neue Pandemie ausbrechen, ohne dass wir Ort und Zeitpunkt oder ihre Merkmale (Ausbreitungsgeschwindigkeit, Schweregrad) voraussehen können.
Aus diesen Gründen wird der Influenza-Pandemieplan Schweiz regelmässig überarbeitet und angepasst. Dabei werden der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, die verfügbaren Präventions- und Behandlungsmöglichkeiten, die gesetzlichen Grundlagen, die bestehenden Entscheidungs- und Koordinationsstrukturen sowie Expertenmeinungen berücksichtigt.

Der Pandemieplan gliedert sich in vier Teile: Ziele, Strategien, Rahmenbedingungen, Massnahmen zur Bewältigung, Grundlagen und Anhänge.

Zweck des Influenza-Pandemieplans Schweiz
Der Influenza-Pandemieplan Schweiz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und beschreibt die gezielte Vorbereitung des schweizerischen Gesundheitssystems auf eine Pandemie. Er richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Behörden auf Stufe Bund und Kantone. Diese Vorbereitung stellt sicher, dass die Schweiz für eine Pandemie jeglichen Schweregrades hinreichend gerüstet ist, d.h. koordiniert und effizient genug reagieren kann, um die Auswirkungen einer Pandemie auf Mensch und Gesellschaft zu begrenzen.

Das Epidemiengesetz sieht vor, dass Bund und Kantone Vorbereitungsmassnahmen für Pandemiefälle treffen. Hierzu gehört die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, welche als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie in der Schweiz dienen.
Die Pandemievorbereitung des Bundes wird regelmässig kontrolliert. Sobald die Überwachungssysteme explizite Warnzeichen feststellen, muss die Pandemievorbereitung gezielt überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Denn in Krisensituationen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Anpassungen und Konkretisierungen der in der normalen Lage vorbereiteten Prozesse und Ressourcen nötig. Die Vorbereitung muss diese Anpassungen antizipieren und dabei vor allem diejenigen Faktoren berücksichtigen, welche die Wirksamkeit der Massnahmen beeinflussen.

Desinfektionsmittel und Lagerhaltung
Die Produktionskapazität für Desinfektionsmittel in der Schweiz ist hinreichend. Sie kann im Bedarfsfall gesteigert werden und den erhöhten Bedarf im Pandemiefall decken; es gibt deshalb keine Pflichtlagerhaltung für Desinfektionsmittel.

Aufgaben und Kompetenzen
Bundesamt für Gesundheit: Empfehlung zur Anwendung von Desinfektionsmitteln im Pandemiefall; Planung, Durchführung und Koordination von Kampagnen für Bevölkerung und Betriebe.
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung: Verpflichtung der Hersteller zur Ressourcenplanung und zur Anlegung von Mindestvorräten; Empfehlung zur individuellen Bevorratung von Desinfektionsmitteln für den Krisenfall
Hersteller: Kapazitäts- und Ressourcenplanung gemäss Anordnung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung.

Tatsache ist, dass in der jetzigen Pandemie Desinfektionsmittel schnell knapp wurden. Bis Ende 2018 unterhielt der Bund eine Reserve an Ethanol (Grundstoff für viele Desinfektionsmittel) von 8000 bis 10 000 Tonnen. Da die Alkoholverwaltung 2018 privatisiert wurde, liess das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung den Vertrag über die Ethanol-Notreserve Ende 2018 auslaufen.
Zurzeit schieben sich verschiedene Bundesämter den Schwarzen Peter zu, wer für einen Ethanol-Vorrat zuständig und verantwortlich sei.
Auch für den bereits zwei Jahre alten Influenza-Pandemieplan Schweiz wäre eine Aktualisierung, Überarbeitung und Neuauflage kein Luxus.

Quelle: Bundesamt für Gesundheit BAG, Influenza-Pandemieplan Schweiz (Bern), 5. Auflage 2018

Roland Haudenschild